

Z. I. 1917

Die Wohnungsfürsorge der Landesversicherungsanstalten.

Im Anschluß an die Verhandlungen der deutschen Landesversicherungsanstalten, die im April v. J. in Leipzig über die Beteiligung an der Wohnungsfürsorge stattfanden, veröffentlicht jetzt das Reichsversicherungsamt einen Runderlaß, der gewisse Richtlinien für die Beteiligung der Landesversicherungsanstalten an dieser sozialen Aufgabe aufstellt und zur Zurückhaltung mahnt. Es heißt darin:

Angesichts der schweren Verluste an Menschenleben, die der Krieg dem deutschen Volke auferlegt, und der mit der langen Dauer des Krieges verbundenen Schwächung der Volksgesundheit ist die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien der minderbemittelten Bevölkerung besonders dringend. Bessere Unterkunft für solche Familien, Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse durch Anlegung von Kinderspielflächen, Kinderhorten und dergleichen sind in hohem Maße erwünscht. Gebührende Rücksicht verdienen dabei die Familien von Kriegsteilnehmern.

Die Mittel für die Wohnungsfürsorge haben die Versicherungsanstalten bisher auf Grund des § 1356 der Reichsversicherungsordnung in Form von Kapitalanlagen, zunächst als Darlehen, neuerdings auch durch Beteiligung an Siedelungsgesellschaften, bereitgestellt. Dabei hat das Reichsversicherungsamt hinsichtlich des Umfangs der nicht mündelsicheren Vermögensanlagen wie auch bei der Bemessung des Zinsfußes weitgehendes Entgegenkommen gezeigt. Daran soll festgehalten werden. Da die Wohnungsfürsorge zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung, namentlich zur Bekämpfung der Tuberkulose und somit zur Verhütung des vorzeitigen Eintritts der Invalidität dient, ist es nicht ausgeschlossen, hierfür auch im Rahmen des § 1274 der Reichsversicherungsordnung Aufwendungen zu machen. Bezüglich ihres Umfangs ist aber zu beachten, daß Aufwendungen nach § 1274 als freiwillige Leistungen von Jahr zu Jahr durch Voranschlag festzulegen sind und somit nach Ermessen des Ausschusses später herabgesetzt oder in Wegfall gebracht werden können.

Infolge des starken Einflusses des Krieges auf die Vermögensverhältnisse der Landesversicherungsanstalten glaubt das Reichsversicherungsamt, daß auf Grund des § 1274 Mittel für die Wohnungsfürsorge zunächst nur in mäßigem Umfange hergegeben werden sollten, wobei auch allzugroße Verschiedenheiten für die einzelnen Versicherungsanstalten in der Art des Verwendungszweckes vermieden werden müssen. Es darf hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß an der Erhaltung und Stärkung der Volksgesundheit durch umfassende Maßnahmen auf diesem Gebiete andere Stellen, wie Reich, Staat, Provinzen, Gemeinden usw. in noch höherem Maße als die Versicherungsanstalten beteiligt sind. Ihnen werden deshalb die Versicherungsanstalten hier unbedingt den Vortritt überlassen können.

*

Der Verwaltungsrat der Angestelltenversicherung hat durch Beschluß dem Direktorium empfohlen, soweit möglich aus einem Teil der Beitragseinnahmen durch Hingabe von Darlehen (Hypotheken) die Kleinwohnungsherstellung zu fördern. Neben privaten Bauunternehmern sollen hierbei grundsätzlich solche Körperschaften (Gemeinden, Stiftungen, Bauvereinigungen) berücksichtigt werden, die

- 1) die Kleinwohnungsbeschaffung auf gemeinnütziger Grundlage betreiben oder unser Wohnungs- und Siedlungswesen durch den Flachbau (Gartenheimsiedlungen) fördern, und
- 2) ihre Siedlungen gegen spekulative Veräußerung gesichert haben.

Gegen die Zersplitterung des staatlichen Siedlungswesens hat sich der Vorstand des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine in einer beachtenswerten Eingabe an das preußische Staatsministerium gewendet und zwar in der Ueberzeugung, daß auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens bald große Aufgaben hervortreten, und in dem Wunsche, zur Lösung dieser Aufgaben nach Kräften beizutragen.

Die Zersplitterung der für diese Fragen zuständigen Behörden und Körperschaften sei sehr groß. Eine einheitliche Leitung sei unbedingt erforderlich. Vorbildlich sei hierfür die Kolonisations-tätigkeit des preußischen Staates unter Friedrich dem Großen, wo in der obersten preußischen Baubehörde, dem Oberbaudepartement, alle Fäden der Behörden zusammenliefen, die die Besiedlungsaufgaben auszuführen und zu leiten hatten. Heute hat der Weltkrieg die Notwendigkeit vor Augen geführt, gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung und Besserung des Wohnungs- und Siedlungswesens zu ergreifen. Doch sei es zweifelhaft, ob eine den Anforderungen der Zeit gerecht werdende Vorlage zustande kommen könne, weil bei der heutigen Organisation schon in der Zentralinstanz die Arbeit auf vier verschiedene Ressorts sich verteile. Der Handelsminister hat die allgemeine Arbeiterfürsorge in seinem Bereich und bereitet deshalb das neue Wohnungsgesetz vor, das in der Hauptsache der werktätigen Bevölkerung zugute kommen soll. Die Förderung aller Bestrebungen im Interesse des Wohnwesens, die Beschaffung und Verwaltung der hierzu benötigten Staatsmittel ist Sache des Ministers des Innern. Der Landwirtschaftsminister ist wiederum zuständig für das ländliche Besiedlungswesen, das im neuen Gesetz mitbehandelt wird, und gleichzeitig für alle Realkreditfragen, die wieder von der städtischen Wohnungsfrage nicht zu trennen sind. Endlich der Minister der öffentlichen Arbeiten ist für die dabei wesentlichen technischen und baupolizeilichen Fragen an dem Gesetz nur mitbeteiligt, während er bei der Wichtigkeit, die er für die gesamte Entwicklung des Bauwesens im preußischen Staate haben würde, eigentlich die Instanz sein müßte, in der alle vorgenannten Bejournisse vereinigt sind.

Noch fühlbarer als in der Zentralinstanz macht sich diese Zersplitterung in der Provinz geltend.